

Haushaltssatzung der Gemeinde Überherrn für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG - in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (Amtsbl. I S. 1086, 1087) hat der Gemeinderat der Gemeinde Überherrn am 18.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1		§ 5	
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird festgesetzt:	2025	Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf	0 EUR
1. Im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	+26.672.255 EUR	Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnishaushaltes wird festgesetzt auf	6.063.823 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-32.736.078 EUR		
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	-6.063.823 EUR		
2. im Finanzhaushalt mit den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	+5.878.900 EUR		
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-11.207.834 EUR		
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-5.328.934 EUR		
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+10.652.667 EUR		
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-977.000 EUR		
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	+9.675.667 EUR		
§ 2		§ 6	
Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird festgesetzt auf	5.328.934 EUR	Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	
		1. Grundsteuer	
		a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	405 v.H.
		b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	435 v.H.
		2. Gewerbesteuer	430 v.H.
§ 3		§ 7	
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		Es gilt der vom Gemeinderat am 18.03.2025 beschlossene Stellenplan.	
§ 4		§ 8	
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf	10.000.000 EUR	Es gelten die vom Gemeinderat am beschlossenen Nachweise zur Einhaltung des kommunalen Haushatausgleiches nach §§ 6 und 7 des Saarlandpaktgesetzes.	
§ 9		§ 9	
		(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 84 Abs. 2 S. 2 KSVG):	(entfällt)
		Überherrn, den 18.03.2025	
		Die Bürgermeisterin gez. Anne Yliniva-Hoffmann (Siegel)	

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde zu der Festsetzung des Gesamtbetrages des Kredites für Investitionen ist erteilt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Genehmigung

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2025 der Gemeinde Überherrn genehmige ich

- gem. § 92 Abs. 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) den **Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen** in Höhe von **5.328.934 €**.

St. Ingbert, 19.08.2025
Saarland, Kommunalaufsicht
-Landesverwaltungsamt-
gez. i. A. Birgit Heib
(Siegel)

Der Haushaltsplan liegt vom 19.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026 im Rathaus, Rathausstr. 101, Zimmer 106 B, während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Überherrn, den 18.12.2025
Die Bürgermeisterin
gez.
Anne Yliniva-Hoffmann
(Siegel)

Hinweis gem. § 12 Abs. 6 KSVG: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalen Selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) oder aufgrund des vorbezeichneten Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Bürgermeisterin dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.